

**Stadtwerke
Bad Lauterberg im Harz
GmbH**

Ergänzende Bestimmungen

**der
Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH**

zu der

**Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)**

**vom 20. Juni 1980
(BGBl. I S. 750, ber. BGBl. S. 1067)**

Gültig ab 1. Januar 2009

Diese Bedingungen ergänzen die für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser geltenden allgemeinen Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 750, berichtigt Bundesgesetzblatt I Seite 1067) und sind mit den §§ 2 bis 34 AVBWasserV Bestandteil der Anschluss- und Versorgungsverträge.

1. Abschluss des Versorgungsvertrages

1.1 Verträge über die Versorgung mit Wasser werden mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann ein Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchsberechtigten abgeschlossen werden.

1.2 Wenn eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 Eigentümerin des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks ist, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer, mit den Stadtwerken abzuschließen und Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so

sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages ist auf einem besonderen Vordruck zu beantragen.

3. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

3.1 Die Stadtwerke erheben von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 AVBWasserV.

3.1.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Lassen sich Verteilungsanla-

gen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet.

3.1.2 Werden nach § 9 Abs. 1 und 2 AVBWasserV Verteilungsanlagen in einem bisher für die Wasserversorgung noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich errichtet, so wird der dem Anschlussnehmer zu berechnende Baukostenzuschuss entsprechend den Ziffern 3.1.4 bis 3.1.6 ermittelt. Die Stadtwerke sind berechtigt, anstelle des Baukostenzuschusses nach den Ziffern 3.1.4 bis 3.1.6 die tatsächlichen Kosten für die Heranführung der Versorgungsleitung zu berechnen, wenn der Anschluss sonst wirtschaftlich unzumutbar wäre. In diesem Fall dürfen nur die Kosten für die Bemessung des Baukostenzuschusses herangezogen werden, die aufgrund versorgungstechnischer Erfordernisse für den Anschluss der Kundenanlage entstehen.

3.1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

3.1.4 Der Anteil der über Baukostenzuschüsse zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen beträgt 70 % dieser Kosten.

Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\Sigma M}$$

Darin bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

3.1.5 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen grenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

3.1.6 Ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks geringer als 15 m, wird der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

3.2 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, wird der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVB-

WasserV abweichend von Ziffer 3.1 nach der bis zum 01. Januar 1981 geltenden Anlage zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ wie folgt berechnet:

3.2.1 Für Anschlüsse innerhalb der bebauten Ortslage:

- Grundbetrag je Hausanschluss bis zu zwei Wohneinheiten 746,49 €
inkl. 7 % MwSt. 798,74 €
- für jede weitere Wohnungseinheit, auch bei späterem Ausbau 373,24 €
inkl. 7 % MwSt. 399,37 €

Als Wohnungseinheiten gelten auch Büros, Praxen, Ladengeschäfte u. ä. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Wasserverbrauch.

Bei allen übrigen Anlagen, wie gewerblichen, beruflichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss

- für einen Anschluss mit einer Zählergröße bis 50 mm Nennweite bzw. 30 m³ 1.431,62 €
inkl. 7 % MwSt. 1.531,83 €
- für einen Anschluss mit einer Zählergröße bis 80 mm Nennweite 3.579,05 €
inkl. 7 % MwSt. 3.829,58 €
- für einen Anschluss mit einer Zählergröße bis 100 mm Nennweite 5.726,47 €
inkl. 7 % MwSt. 6.127,32 €

Bei Anschlüssen mit einer vorzuhaltenden Leistung von mehr als 100 mm Nennweite erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses nach Vereinbarung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes.

3.2.2 Ist eine ausreichende Versorgungsleitung vor dem anzuschließenden Grundstück nicht vorhanden, so sind die Versorgungsbetriebe berechtigt, anstelle des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.2.1 die tatsächlichen Kosten für die Heranführung der Versorgungsleitung zu berechnen. In diesem Fall dürfen nur die Kosten für die Bemessung des Baukostenzuschusses herangezogen werden, die aufgrund versorgungstechnischer Erfordernisse für den Anschluss der Kundenanlage entstehen.

3.3 Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrages (Annahme des Angebots) oder, falls die maßgeblichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten in Rechnung gestellt und ist gemäß § 27 Abs. 1 AVB-WasserV zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

3.4 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 4.2 Die Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist auf einem besonderen Vordruck zu beantragen. Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000.
- 4.3 Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses einschließlich der Erdarbeiten für den Rohrgraben und das Kopfloch trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand. Liegt die Ortsnetzleitung für das anzuschließende Grundstück auf der dem Grundstück gegenüberliegenden Straßenseite, werden die Erdarbeiten für den Rohrgraben so berechnet, als würde die Ortsnetzleitung in der Straßenmitte liegen.

- 4.4 Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden und aus diesem Grunde vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBWasserV zu erstatten sind, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 4.5 Für die Erstellung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen, und für ihre spätere Beseitigung werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

- 4.6 Die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und die Beseitigung von Frostschäden werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 4.7 Der Anschlussnehmer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

- 4.8 Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt und sind gemäß § 27 Abs. 1 AVBWasserV zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Eine Anschlussleitung ist unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf einem Privatgrundstück ab der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung liegt, von der die Anschlussleitung abzweigt, eine Länge von 20 m überschreitet.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

6.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken durch den Anschlussnehmer und den ausführenden Installateur auf besonderem Vordruck zu beantragen.

6.2 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Stadtwerke. Hierfür werden folgende Kosten berechnet:

- Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung je Abnehmeranlage mindestens 1,0 Std. zuzüglich Fahrtkosten

6.3 Ist eine Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden

- für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung mindestens 1,0 Std. zuzüglich Fahrtkosten berechnet.

7. Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV

7.1 Schäden an der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

7.2 Für einen vom Anschlussnehmer veranlassten Einsatz des Bereitschaftsdienstes bei nicht durch die Stadtwerke zu vertretenden Störungen oder Schäden an der Kundenanlage können Kosten

- für die Einsatzzeit mindestens 1,0 Std. zuzüglich tariflicher Zuschläge und Fahrtkosten

berechnet werden.

7.3 Die Verbindung einer Anlage mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Anlagen untereinander ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke zulässig.

8. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

8.1 Für jede Anlage (Grundstück) wird ein Wasserzähler eingebaut. Die Einzelabrechnung von Verbrauchern durch sogenannte Wohnungszähler ist möglich, wenn vom Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen geschaffen und für die Messeinrichtungen geeignete Zählerplätze zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Die von den Stadtwerken an den Messeinrichtungen angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Im

Falle einer Beschädigung oder Entfernung ist vom Anschlussnehmer

- für die Erneuerung von Plomben ein Betrag von mindestens 1,0 Std. zuzüglich Fahrtkosten

zu zahlen.

8.3 Werden auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Messeinrichtungen verlegt, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Kunden oder Hauseigentümer nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8.4 Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Bestimmungen für die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV

9.1 Falls Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Oberflurhydranten ein Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück.

9.2 Für die Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Passstück ist eine Kautions hinterlegen. Sie beträgt

- je Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Passstück **260,00 €**

9.3 Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück zu Abgabe von Bauwasser oder andere vorüberge-

hende Zwecke werden von den Stadtwerken gegen ein Entgelt von

- bis 15 Tagen **16,00 €**
inkl. 7 % MwSt. 17,12 €
- ab 16. Tag pro Tag **1,10 €**
inkl. 7 % MwSt. 1,18 €

vermietet.

9.4 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Versorgungsbetrieben oder dritten Personen entstehen, es sei denn, dass der Mieter dies nicht zu vertreten hat. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens jeden 3. Monat bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke eine Kontrolle ausüben können.

10. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

10.1 Die Zählerablesung und Verbrauchsabrechnung erfolgen in der Regel einmal jährlich. Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

10.2 Es werden zur Zeit monatliche Abschläge erhoben. Die Stadtwerke sind

berechtigt, den Zeitraum der Abschlagszahlungen zu ändern.

10.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind zwei Wochen nach Zustellung ohne Abzug fällig.

10.4 Für Verzugskosten, Einziehungskosten und Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalsätze berechnet:

■ Verzugskosten	3,00 €
■ Einziehungskosten	20,00 €
■ Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung	61,00 €

10.5 Beim Zahlungsverzug werden Verzugszinsen bei Privatkunden von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Kaufleuten werden 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.

11. Umsatzsteuer

Die erstgenannten Beträge stellen Nettopreise dar. Die fettgedruckten Beträge sind gerundete Endpreise einschließlich Mehrwertsteuer, z.Z. 7 % (geringfügige Abweichungen durch Rundung möglich). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, sind die Stadtwerke berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

12. Stundenverrechnungssatz

Die für die jeweiligen Arbeiten zu berechnenden Stunden werden mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Monteur zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Fassung außer Kraft gesetzt.

Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH

Stand: 28.04.09